

Sperrung der Gerstenzuweisungen an 98 Brauereien. Die Biereinkaufszentrale der Heeresverwaltung gibt eine Verfügung der stellvertretenden Intendantur des 3. Armee Korps bekannt, der wir folgendes entnehmen:

Durch Schreiben des „Deutschen Brauer-Bundes“ vom 10. Februar 1916 sind die Brauereien darauf hingewiesen worden, daß mit Rücksicht auf die für den Bedarf nicht genügenden Lieferungen mancher Brauereien eine Sperrung der Gerstenzuweisungen in Aussicht genommen werden müsse. Es wird anerkannt, daß die überwiegende Mehrheit der deutschen Brauereien ihrer Verpflichtung, in erster Linie für unsere kämpfenden Truppen zu sorgen, nach Möglichkeit nachgekommen ist. Soweit die Lieferungen einzelner Brauereien nicht befriedigen, mögen daran die seinerzeit schwierigen Verhältnisse nicht ohne Grund gewesen sein. Da indessen die Sicherstellung des Bierbedarfs der Feldtruppen in erster Linie stehen muß, erscheint es unbedingt geboten, unter Zurücksetzung privater Interessen unter allen Umständen die für die Feldtruppen erforderlichen Biermengen bereitzustellen. Eingeleitete Maßnahmen der Intendantur erstreben eine Besserung der Gerstenzuweisung. Trotz alledem läßt sich nicht verkennen, daß einige Brauereien ihrer Verpflichtung zur Lieferung

ausreichender Mengen für die Versorgung des Feldheeres nicht in dem gewünschten Maße nachgekommen sind. Auf Veranlassung der Intendantur ist danach 98 Brauereien die weitere Zuweisung der Gerste durch die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft bis auf weiteres gesperrt worden. Die Intendantur gibt der Erwartung Ausdruck, daß diese Brauereien nunmehr ausreichende Vorräte zur Verfügung stellen werden, damit die Sperre alsbald wieder aufgehoben werden kann.

Die Verpflichtung der Brauereien, an deren Erfüllung in dem oben erwähnten Schreiben des Deutschen Brauer-Bundes erinnert worden war, besteht darin, daß die Brauereibetriebe mindestens 10 v. H. ihrer Biererzeugung für den Verbrauch der Feldtruppen zur Verfügung stellen müssen. Ungedroht wurde in der ersten Verfügung den Brauereien, die die Erfüllung ihrer Lieferungsfrist ohne ausreichende Gründe ablehnen, daß ihnen von der Gerstenverwertungsgesellschaft ein entsprechender Anteil ihres Gerstenkontingents vorenthalten wird. Wie die neue Verfügung zeigt, hat die Militärbehörde sich jetzt nicht damit begnügt, einen „entsprechenden Anteil“ des Gerstenbezuges zu kürzen, sondern sie hat die Sperrung der Gerstenlieferungen an diese Betriebe überhaupt veranlaßt.